

# Das Gahlener Bauerngericht

Von Hermann Fermum, Hünxe

## „Salus populi suprema lex est.“

Diese Worte trägt das erste Blatt einer 165 Seiten starken Handschrift, in der die Protokolle des Gahlener Bauernrechts aus den Jahren 1659—1808 zu lesen sind.

Aus diesem umfangreichen Aktenstück kann man feststellen, wie in früheren Jahrhunderten die Bauern des Gahlener Kirchspiels bemüht waren, im Sinne des lateinischen Wortes zu handeln und das Wohl des Volkes als oberstes Gesetz zu betrachten.

### Gericht unter dem blauen Himmel

Wie oft und wo das Bauerngericht abgehalten wurde, ersehen wir aus mehreren Protokollen:

„Anno 1659 den 9. septemb. an welchem tag noh alten geprauch in beywesen der gantzen gemein das baurrecht gehalten.“

„Anno 1663 den 24. Augusti Ist in nohmen Ihro Churfürstl. Dhl. zu Brandenburg vnsers gnädig Herrn olhir zu Gahlen ohn gewöhnlichen orth und plotz Ein öffentlich baurrecht gehalten: noh vorgangenem öffentlichen Kirchenscholl.“

„Anno 1676 den 7. Oktobris ist Namens seiner Churfürstl. Dhl. unsers gnädigsten Herren alhier zu Gaehlen vor beiden Erben, pastor, baurerschöpfen, baurrichtern v. sämbtlicher gemeine nach alter gewohnheit ein ordentliches Baurgericht am ordentlichen orte geheget und gehalten worden.“

Anno 1676: „So ist demnach Vereinbahret und geschlossen, daß künftig das baurgericht zwischen zehn und elf uhr Vormittag alle jahr im anfang des Sommers sol gehalten werden, daran ein jeder hauß Vater in seinem hause ohne einige entschuldigung, es sey den daß er krank oder an anderen nötigen sachen weille, außer dem Kispel begriffen ist, in persohn sol erscheinen, bey ausbleibung mit der bauer poen, als auch die so für der Zeit vom baurgericht hinweg gehen, also sollen gestrafet werden.“

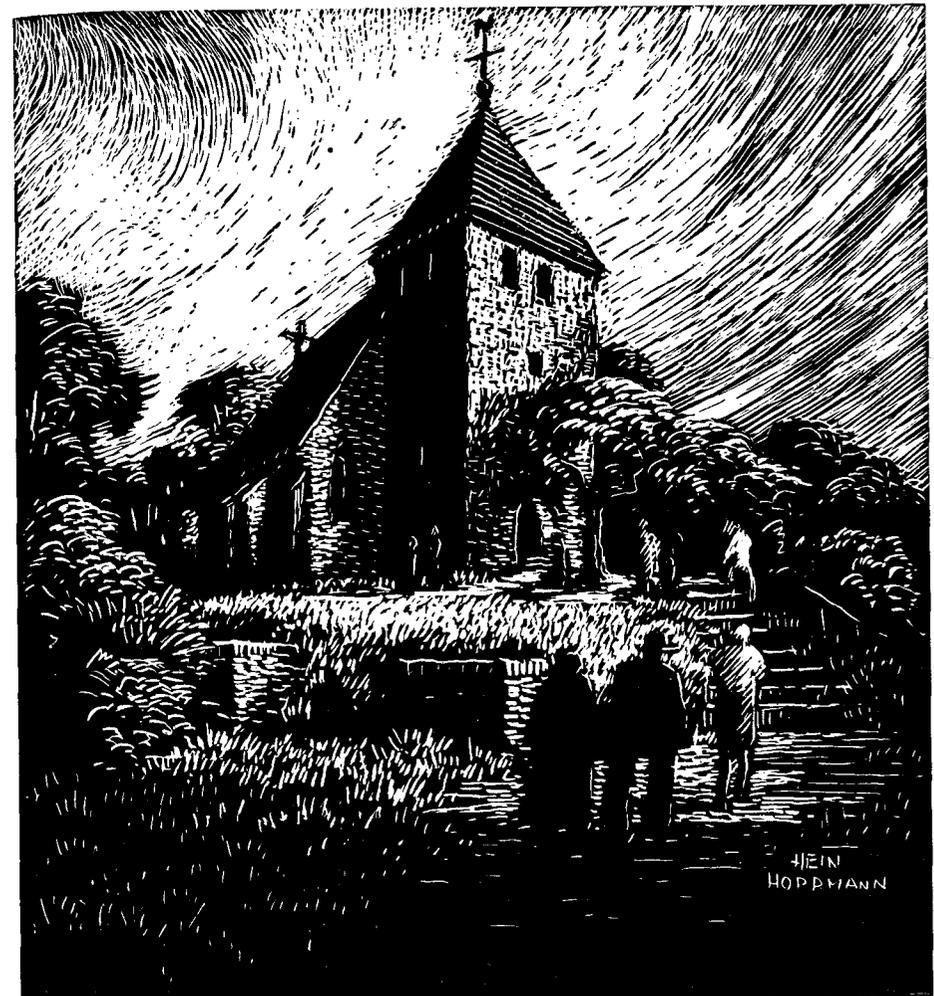
Anno 1683: Das Baurgericht soll stattfinden „an gehörlichem orte unter dem blauen Himmel.“

Die meisten Bauerngerichte wurden „auf Hagelfeyerstage“ (Tag nach Christi Himmelfahrt) abgehalten. Groß ist die Zahl der Bauernrichter, Bauernschöffen und Bauerboten, welche in den Jahren 1659—1808 ihres Amtes walteten. Alle sind sie mit Namen genannt. Für den Familienchronisten hat darum das Protokollbuch besonderen Wert.

### Der Pastor war Schriftführer

„Die Schriftführung bei den Bauerngerichten lag in den Händen der zur Zeit amtierenden Pastoren. „Im Jahre 1729 ist das bauer-Recht nicht gehalten, weil das Pastorat vacant war.“ Im Protokoll vom 24. Juni 1808 steht geschrieben: „Da im vorigen Jahre wegen der so lange anhaltenden Krankheit des zeitl. Predigers keine Kirspiels-Versammlung gehalten worden, so wurde dieselbe heute eröffnet.“

Der Tag des Bauerngerichts wurde jedesmal in der Kirche bekanntgegeben. Darum beginnen die Portokolle meistens mit einem Hinweis darauf: „noh vorgangenen öffentlichen Kirchenscholl des Sonntags vorher“ oder „nach vorhergegangener sönätglicher abkündigung von der Kantzel“ oder „nach dem Sonntags vorher die örtliche notification geschehen“.



Dorfkirche in Gahlen

Und mitten drin im Dorfe steht die Kirche  
Von Haus und Kate eng umringt.  
Vom Gottesacker klettert eine Lerche  
Ins Sonnenlicht und singt, und singt . . .

### **Aufnahme in die Dorfgemeinschaft**

Die Bauerngilde war bestrebt, alle Eingesessenen und hinzugezogenen Fremden als Mitglieder zu gewinnen und in die Dorfgemeinschaft aufzunehmen. Die Eintretenden hatten eine Gebühr zu zahlen und mußten mit „Handtastung“ geloben, „sich denen Kirchsordnungen gehorsamlich zu unterwerfen.“ Anno 1776 den 7. Oktobris: „Vnd dieweil Gerhard Hermes als ein Einkömmling nach bißhero noch nicht die gilde gewonnen, hat man ihn heute zum gildengenossen für 1 Rthlr. auf vnd angenommen, den die gemeine verzehret. Selbiges mahl hat Lambert brefort die Gilde gewonnen, hat deswegen 1 Dhr. der gemeine zum besten gegeben und muß darneben über 14 Tage zum orgel 2 Dhr. dem pastor überreichen, dieselbe sind bezahlt v. laut quitung den 10. Novembris dieses jahres dem organisten wegen bedienung des Orgels gegeben worden. Ist also zum gildengenossen auf v. angenommen worden.“

Die Mitglieder der Gilde erhielten alle Rechte der Dorfgemeinschaft und hatten ihre Nachbarpflichten zu erfüllen, von denen noch einige bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben sind.

### **Im Venn wurde Torf gestochen**

Zu den Rechten der Gildegenossen gehörte die Benutzung des Venn, das den Torf als Brennmaterial liefern mußte. Jeder erhielt einen Platz im Venn zum Torfstechen. Oft meldeten sich Gildegenossen beim Bauerngericht und „begehrten, daß ihnen ein neuer Platz Torf zu stechen im Veen möchte angewiesen werden.“ Sie erhielten dann den Bescheid, „daß Untersuchung geschehen solle vom Baurgericht, ob derer obgenannten bisher eingehabte Plätze dergestalt ledig gestochen, daß sie darauf nicht mehr haben können. Denn wo man finden sollte, daß sie ohne Recht neue Plätze begehrten, so soll jeder eine halbe Tonne Bier deshalb zur Strafe geben. Wo sie aber nöthig hätten, so sollen ihnen von denen Plätzen angewiesen werden, welche einige bisher zu viel gehabt.“

Im Protokoll 1719 wird berichtet: „Dem Vaganten-Jäger Albert Brinkmann wird aufgegeben, auf diejenigen acht zu haben, welcher nacher Dorsten oder anderwärtig torf hinfahren, welcher jedesmahl, fals Er einen ertappet, 20 stüber zu genießen haben soll, bey versäumungs-Fall wil das baur-gericht wegen seines ampts an Ihn nicht mehr gebunden sein.“

1740: „Der Pastor erinnerte, daß im Torf-Veen eine etwas größere Bahn möchte gewiesen werden zum Torf für die Schule, wobey auch für die arme Witwe in der Armen-Camer zu sorgen wäre, welches das Kirspel versprochen.“ 1741 ordnet das Bauerngericht an, „daß hinführo niemand einig Rind-Vieh im Torf-Veen, zu der Zeit, wann Torf darinn stehet, unter einigem Vorwand solle gehen oder hüten laßen, weil der Torf so schändlich zertreten wird.“ Die „Eygenthümer“ sollen „mit der baur-strafe angesehen werden“.

Beim Bauerngericht wurde oft Klage geführt über den Schaden, der durch freilaufendes Vieh im Venn und in den Feldern verursacht wurde. Trotz der jährlichen Besichtigung der Feldzäune und der angesetzten Strafen wollten diese Klagen kein Ende nehmen. Die Bauernboten wurden beauftragt, das auf fremden Grundstücken befindliche Vieh einzufangen (zu schütten) und in den Schüttstall zu führen.

Darüber berichtet das Protokoll aus dem Jahre 1709: „Weilen ein neuer Schüttstall unlängst im Dorf gesetzt ist, so hat das Kirspel zum Schütter gesetzt und verordnet in jeder baur-schaft den zeitlichen bauerboten, also daß Er sowohl auf unserm Kirchof sehen, die darauf befindlichen pferde, kühe und schweine in

den schütstall schicken, auch im Kirspel durch und durch auf allen schaden sehen, wie auch auf das Fehn gleichermaßen, wo Er pferde, kühe und schweine aufm baulande und in dem garten schaden zu thun höret und vernimmt, solche auch eintreiben und einschließen, von jedes mohl eintreiben und einschließen bey tage geschehen ein jeder dem das eingetriebene viehe zukömmet, dem schutter geben solle 3 stüfer, treibet Er des nachts viehe ein doppelt schutgelt ihm zu geben schuldig und gehalten seyn solle.“

Verboten war es, „von May-Tag an bis auf Jacobi Vieh von allerley art im Feld, in den Wegen und an den Hecken“ zu hüten. Sicherlich ist bei dem freien Hüten viel Schaden angerichtet worden.

### **Sträfliche Unordnung bei Beerdigungen**

Große Unordnung herrschte bei Beerdigungen. Anno 1731 steht im Protokoll: „Da ungeachtet der schon ergangenen Verordnungen die leichen manchenmal am späten Abend erst zur Kirche gebracht werden, und aber nach so weit und stark eingerißenem Übel nicht wohl zu erhalten, daß die leichen um 9 Uhr am Kirchof gestellt wurden; so wurde festiglich beschloßen und vereinbahret, daß die gedachten leichen zum spätesten um 1 Uhr nachmittag am Kirchof seyn, im Entstehungsfall sollte derjenige, welcher die leiche fahren muß, zur strafe an die Kirche geben entweder 30 st. oder ein Paar Schuh an die Armen.“

Anno 1770: „Weil die Unordnung, daß die Leichen so spät zum Kirchof gebracht werden, je länger, je weiter zunimmt, so daß sie bisweilen erst bey dem Untergang der Sonnen ankommen; deswegen dann das Gesäng in der Kirchen, auch leichen-Predigt im Finstern gehalten werden, oder unterbleiben müße, die auswertige Verwandten derowegen Scheu tragen, allhir sich dazu einzufinden oder gleich nach dem Einsenken wegehen, ohne der Predigt beyzuwohnen, um nicht in der finstern Nacht gehen zu müßen; so wurde nötig gefunden, über bessere Ordnung zu halten zu dem Ende beschloßen ist

- a) daß zur Winter-Zeit von Michaelis bis Ostern die leichen um 1 Uhr Nachmittags, im Sommer aber längstens um 3 Uhr zum Kirchof gebracht werden sollen. Wann dies versäümet wird
- b) soll zuzorderst der baur-bote dafür angesehen, und in strafe eine Kanne Bier genommen werden, wann es aber an ihm nicht gelegen hätte, so soll er schuldig seyn die Saumhafte anzuzeigen.
- c) Wann sich der leichen-Wagen zu spät einfindet, so solle deshalb 2 Kanne Bier zur Strafe erlegt werden.
- d) Wofern die zum leuten und Tragen bestellte zu spät kämen, so soll jeder eine Kanne Bier zur Strafe geben.
- e) Die übrige Nachbarn, wann nicht nach der Kirspels alt hergebrachte Ordnung aus jedem Hause sich zwey einfinden, von den übrigen Eingesessenen der Baur-schaft eine Person; sondern gar ausbleiben; so soll der baur-bote die ausbleibende anzuzeigen verbunden seyn; und jeder Ausgebliebene in 2 Kanne bier Strafe genommen werden.“

### **Instandhaltung der Wege und Gräben**

Das Bauerngericht hatte sich mit Gemeindefragen der verschiedensten Art zu beschäftigen. Die Instandhaltung der Wege und Wassergräben bereitete ihm viele Sorgen, wie einige Angaben aus dem Protokollbuch beweisen:

Anno 1770: „Der Weg zum Torf-Fahren aus dem Veen nach dem Dorf soll bey nächster bequemer Witterung gemacht werden, imgleichen der bey Hörnemann im Spick genannt.“

Anno 1788: „Es klagte Schoffe Halswick, daß der Bauer Richter Hörnemann den bewußten Weg bei Wischerhofs Kamp noch nicht gemacht hätte. Letzterem wird bei strafe einer halben Tonne Bier aufgegeben sich hierin weiter keine Nachlässigkeit zu schulden kommen zu lassen.“

Anno 1755: Es soll „wiederum, wie im vorigen Jahr mit vielem Nutzen geschehen ist, ein Tag zum Aufräumen der gemeinen Waßer-Graben- und Leitungen im Torf-Veen bestimmt werden, worauf ein jeder von seine Torf-Bahn das Waßer in die gemeine Grabens leiten soll.“

Anno 1771: „Weil in der Schwabbecke durch Aufhalten des Waßers und Sand-Graben ein Puel entstanden ist, so soll dem Pächter des zu Overdicks Gut gehörigen Herd-Camp imgleichen den Einwohnern des Heister-Camps von Kirspels wegen anbefohlen werden, daß sie die Grabens am Herd-Camp und vor den Häusern öffnen und beständig offen halten, fernerhin keinen Sand daselbst graben sollen.“

Leider wurden bei den Wegeverbesserungen im Kirchspiel große Massen von Wacholdersträuchern benutzt. Anno 1794: Der Bauer Hörnemann zeigte an, „daß der gemeine Weg im Besteschen Felde einer Verbeßerung bedürfe und solche mit Wacholder-Sträuchern am sichersten bewerkstelligt werden könnte.“ Anno 1805: „Pliester und Spickermann wurde der Auftrag erteilet, den hl. Rentmeister Simon zu Gartrop um Überlaßung einiger Fuhder Wacholder-Sträucher zu ersuchen.“ Veranlassung dazu gab der Bauer Pliester, der klagte, „daß in dem Wege hinter der Bruckmühle ein tiefes Loch durch die unterirdische Quelle verursacht worden, worin schon eine Kuh verunglückt und anderen Schaden geschehen; er bath daher die Verstopfung dieses Loches aufs möglichste zu beschleunigen.“

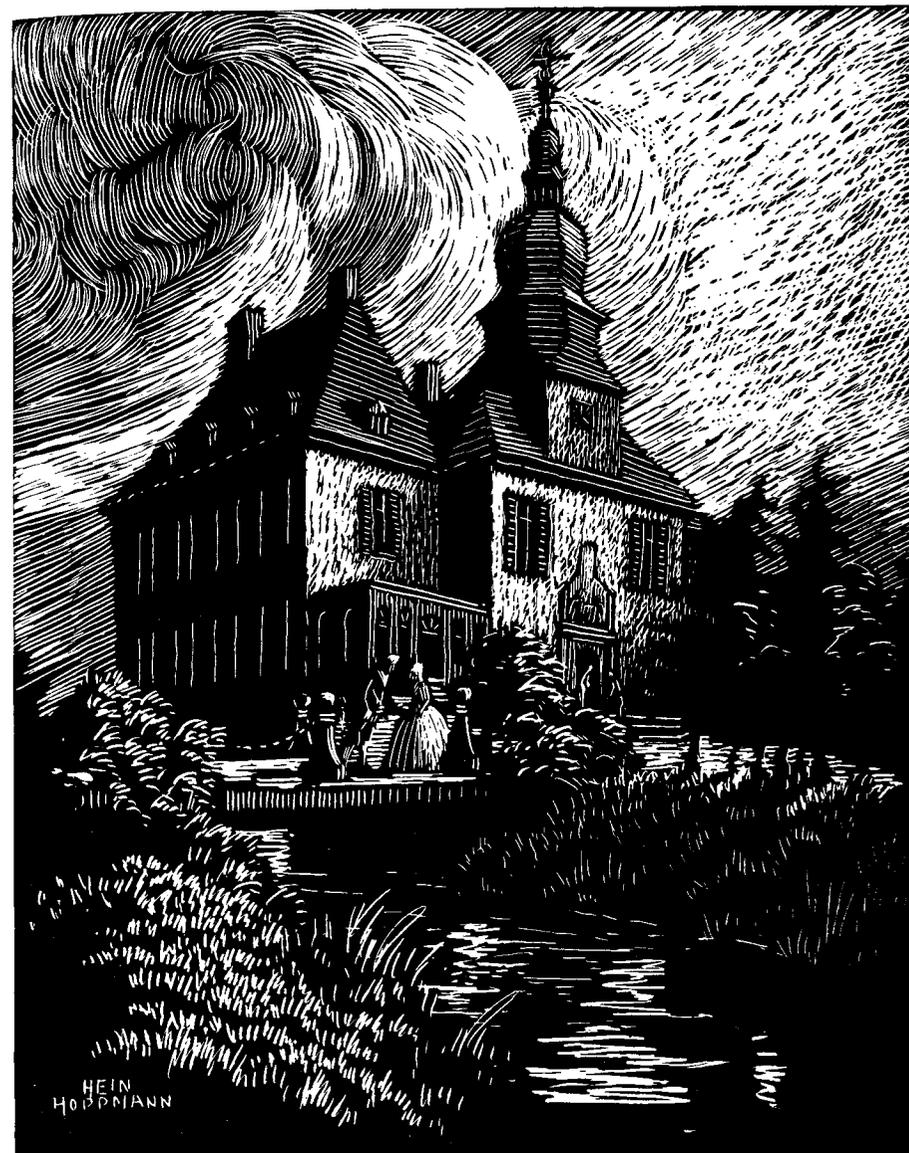
Wenn heute der Wacholder in den Wäldern des Kreises Dinslaken nur in einzelnen Exemplaren anzutreffen ist, so ist das leicht erklärlich, zumal auch der Wacholder vielfach beim Räuchern der Schinken Verwendung fand. Zur Zeit besitzen wir im Kreise noch einen kleinen Bestand dieses Strauches in der unter Naturschutz stehenden Wacholderheide in den Testerbergen.

#### Von den Franzosen gefänglich weggeholt

Aus der Zeit des Siebenjährigen Krieges macht uns das Protokoll vom 1. Juni 1762 eine interessante Mitteilung: „Es waren in der Nacht vor dem 9. May der baurmeister Derck gros Elsen nebst 4 Eingeseßenen, Johann Gerhard Schulte gnt. Rösterwirth, Johann Gerhard Wolters, Friedrich und Albert Uhlenbruck gefänglich von den Franzosen weggeholt, und auf die Citadelle zu Wesel gefänglich hingezet: weil 2 Tage vorher ein preußischer schwarzer Husar dreyen auf exemption hirhin gesandten französischen infanteristen die Gewehre zerschlagen, die Patron-Taschen und Haber-Säcke weggenommen hatte. Dieselbe arrestirte waren auf viele Bemühung eben des Tages losgelaßen. Es mußte aber vermöge schriftl. gnt. Rösterwirth, Johann Gerhard Wolters, Friedrich und Albert Uhlenbruck gefäng-Säcke 50 Rlr. gleich folgende Tages vor 12 Uhr in Wesel erlegt werden. Um nun diese zuwege zu bringen, hatte man dismal gnugsam zu schaffen: da man endlich durch vorschus jemandes solches Geld aufgebracht hat.“

#### Wölfe in den Wäldern

Uns besonders interessierende Mitteilungen enthalten die Protokolle vom 8. Mai 1750 und vom 9. Juni 1767. In dem ersten heißt es: „Zum Aufhängen der Wolfsgarne sollen die Gildemeister mit den rhisten neue stellungen von Holtz machen laßen, weil die alten wurmstichig und zu schwach sind. Das Holz dazu soll aus dem Walde werden genommen.“



Schloß Gartrop bei Jünge

Die zweite Verhandlungsniederschrift beginnt: „Da auf Hagelfeyer die zwar öffentlich angekündigte Kirspels versammlung wegen unvermuthet eingefallener Wolfs-Jagd nicht gehalten werden können; so ist selbige auf den dritten Pfinsttag Nachmittags gesezset und den 9ten Junii 1767 gehalten.“

In derselben Niederschrift steht im Absatz 3: „Es soll Anstalt gemacht werden, eine Trommel zu den Wolfs-Jagden wieder anzuschaffen.“

In damaliger Zeit lebten in den dichten Wäldern des Rheinlandes, auch am Niederrhein, zahlreiche Wölfe, die unter dem Vieh, nach Angabe eines Wildfängers auch unter den Wildpferden der Duisburger Waldungen, großen Schaden anrichteten. Oft werden in unserer Heimat die Wolfstrommeln gebraucht worden sein, ebenfalls die Wolfsnetze, von denen heute noch eins im Turm der Hünxer Kirche hängt. Durch die starke Verfolgung der Wölfe wurden diese in die linksrheinischen Staatsforsten gedrängt, wo sie bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts noch anzutreffen waren.

Das Leben der Bauern war im 17. und 18. Jahrhundert nicht leicht; auch bei den Gahlener Gildegenossen kehrte oft Frau Sorge ein. Im Protokoll vom 20. Mai 1746 steht geschrieben, daß man „zur Bezahlung der vermeßungskosten aus dringender Noth an vier unterschiedlichen Orten Plätze von der Gemeinheit verkaufen mußte.“

### . . . und nebenbei fröhlicher Umtrunk

Wenn aber in dem Gahlener Protokollbuch immer wieder zu lesen ist, daß die meisten von dem Bauerngericht verhängten Strafen in der Lieferung von Bier bestanden, so müssen wir annehmen, daß neben den ernstesten Beratungen auch mancher fröhliche Trunk gehalten wurde.

Anno 1714: „Sind von bauerrichtern und anderen in Kirchspellsachen aufm Hövel verzehret 3 Dahler 20 stüber.“

Anno 1718: „Sind die vom Kirchspel aufm Hövel noch schuldig gebliebene 2 Dahler 13½ stüber von Gildemeister wischerhoff bezahlt.“

Anno 1719: „baurichter rösterwirth brachte eine rechnung ein von verzehung, so in kirspelssachen aufging 2 Rhlr. 6 stb. Hierbey kannen wegen vertronkenen biers als zehr gepfändet 13 stüber.“

Im Jahre 1782 durften die Getränke für Hausfeiern (Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnisse) nur in Schermbeck gekauft werden, weil dieser Ort zu den Städten gehörte, welche Accise (Steuer) bezahlen mußten. Den Wirten in Gahlen war der Verkauf von Getränken für Hausfeiern verboten. Das Bauerngericht beschloß, sich dieserhalb bei der Kriegs- und Domänenkammer zu beschweren mit der Begründung, die Verbindung der Orte Gahlen und Schermbeck sei durch die Lippe eine sehr schlechte, auch sei der Weg zu weit. Den Gahlener Gildegenossen hat es aber nie an Bier und anderen Getränken gefehlt.

Wenn auch häufiger eine Streitsache zu erledigen war, sie standen immer wieder in Einigkeit beisammen. Darum enden auch die meisten Protokolle mit folgenden Worten: „Darauf wird die öffentliche Kirspels-Versammlung in Friede und Einigkeit geschlossen“, oder „da sonst nichts weiter zu erinnern vorgekommen, so ist die gegenwärtige Versammlung in Liebe und Eintracht geendigt worden.“

Durch die vielen Jahre von 1659 bis 1808 hat das Gahlener Bauerngericht in seiner Dorfschaft nach dem Rechten gesehen, wofür uns das Protokollbuch den Beweis erbringt. Alle Genossen der Bauerngilde sind bestrebt gewesen, sich für das Wohl der Dorfgemeinschaft einzusetzen nach dem Wahlspruch:

*Salus populi suprema lex est.*  
(Das Wohl des Volkes ist oberstes Gesetz.)